

DER LANDKREIS GOTHA AMTSBLATT



Ausgabe vom 4. Juli 2019 | 28. Jahrgang | Nr. 11

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Kreistages	2
Bekanntmachungen der WAZV	6

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen	9
Impressionen vom Seniorentag	12
Kinderschutzfachtag des Jugendamtes	16
Fördermittel für den ländlichen Raum	17
Ausschreibung des Jugendförderpreises	19
Förster bangen um Bestände	20



Symbolisch nimmt VLG-Geschäftsführerin Jana Glaser von Landrat Onno Eckert und Rechtsanwalt Rolf Rombach (r.) eine der Kassen entgegen, die in den Bussen zum Einsatz kommen.

Zeitenwende im öffentlichen Nahverkehr

Der Staffelstab geht von der RVG an die VLG und NVG über

Gotha | Zum 1. Juli hat die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha (VLG), bestehend aus den Unternehmen Wollschläger & Partner GmbH, Lorenz & Sohn GmbH, Büchner Omnibus GmbH und Omnibus- und Güterverkehr Klaus Gessert e. K., ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird in den nächsten zehn Jahren den öffentlichen Busverkehr zwischen Fahner'scher Höhe und Rennsteig im Auftrag des Landkreises Gotha erbringen. Die Regionale Verkehrsgemeinschaft (RVG) stellt zum selben Tag ihr operatives Geschäft ein, wengleich das anhängige Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die VLG ist damit für 42 Linien im Kreis verantwortlich und leistet ein jährliches Beförderungsvolumen von 4,3 Mio. Fahrplankilometern. Für die Fahrgäste ändert sich indes, abgesehen vom Logo auf den eingesetzten Bussen, kaum etwas. Es bleiben die gewohnten Linien und Fahrpläne in Kraft, ebenso das gut angenommene Tarifsystem des Verkehrsverbundes Mittelthüringen.

„Der 1. Juli 2019 ist eine Zeitenwende im Nahverkehr“, bilanziert Landrat Onno

Eckert. „Sie sorgt für eine klarere Trennung zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern und damit auch für mehr Transparenz.“ Das betreffe insbesondere die Finanzbeziehungen zwischen den Akteuren, womit die Verteilungskämpfe der Vergangenheit, die sich zum so genannten Busstreit auswachsen, nun vom Tisch seien.

Eckert unterstreicht, dass die Neuordnung des Busverkehrs für den Landkreis ebenso unabwendbar wie vorhersehbar war. Aufgrund der 2007 in Kraft getretenen EU-Verordnung 1370 und deren Übergangsfristen finden Aufgabenträger derzeit landauf, landab neue Betreibermodelle für den Busverkehr in ihren Regionen. Das bisherige Organisationsmodell der Regionalen Verkehrsgemeinschaft – als Verkehrsmanagementgesellschaft unter gesellschaftsrechtlicher Beteiligung der ausführenden, den Verkehr erbringenden Unternehmen, also Auftraggeber und -nehmer in einer Gesellschaft – konnte den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der EU nicht länger standhalten. Der Kreistag des Landkreises Gotha hatte daher schon 2009 die längstmögliche

„Freitag ab eins“: Am **Freitag, 12. Juli**, bietet Landrat Onno Eckert seine Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ im Landratsamt an. Bürger, die mit dem Landrat ins Gespräch kommen wollen, können von 13 bis 15 Uhr im Raum 208 des Landratsamtes vorsprechen. Um Voranmeldung unter der Telefonnummer 03621 214287 wird gebeten.

Ferriencamp: Ein überaus interessantes Ferienangebot innerhalb des Projektes „Music in Motion“ bietet die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach an. Sie lädt zur nächsten Ferienfreizeit in die MusikBasketballAkademie vom **8. bis 12. Juli** (jeweils 9-16 Uhr, Reinhardsbrunner Str. 23, Gotha)

Für Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche bis 16 Jahren bieten wir folgende Workshops an: Basketball, Cheerleading, Zumba, kreatives Basteln, Malen mit Thomas Offhaus und Instrumentenbau (wahlweise Trommel, Cajon oder Regenmacher) mit „Klangbruder“ Carsten Kirsch. Der Unkostenbeitrag liegt bei einzelnen Tagen bei 15 Euro, das Wochenticket kostet 70 Euro (inkl. Verpflegung). Der Höhepunkt: Ein Konzert mit dem Star ELI (Foto) in der Marienglashöhle bei Friedrichroda am 12. Juli. Anmeldungen sind bei Mandy Dettke von der Thüringen Philharmonie unter 03621 751776 oder per E-Mail (tickets@thphil.de) möglich!



Lesen Sie hierzu weiter auf der Seite 19 >>>

www.landkreis-gotha.de

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2019 - 2024 findet am 10.07.2019 im Louis-Spohr-Saal, 99867 Gotha, Reinhardstr. 23, statt.

Die Sitzung ist öffentlich und beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
2. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha in der Neufassung nach Beschluss 04/2015 vom 04.03.2015
BV 08/2019
5. Besetzung der Ausschüsse und Beiräte
6. Besetzung von Aufsichtsräten, Verbänden und sonstigen Beiräten
- 6.1. Aufsichtsrat Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) BV 17/2019
- 6.2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ BV 18/2019
- 6.3. Beirat für das Internat Salzmannschule Schnepfenthal Spezialgymnasium für Sprachen BV 19/2019
7. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen V 20/2019
8. Wahl eines Vertreters sowie eines Stellvertreters in die Landkreisversammlung des Thüringischen Landkreistages
9. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha V 21/2019

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 26.06.2019

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m

in: **99869 Nesselal** Gemarkung: **Brüheim**
Flur: **4** Flurstücke: **2/2; 6/1; 7, 6/2 und 2/3.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG und § 11 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlägiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt-

auswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf, Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotope und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 26.06.2019

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m

in: **99869 Nesselal** Gemarkung: **Brüheim**
Flur: **4** Flurstücke: **2/3 und 6/1.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG und § 12 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlägiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf, Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft

werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotop- und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 26.06.2019

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 145 m und einer Gesamthöhe von 220 m

in: **99869 Nesselal** Gemarkung: **Ballstädt**
Flur: **2** Flurstück: **269**

und

einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m

in: **99869 Nesselal** Gemarkung: **Westhausen**
Flur: **2** Flurstück: **44.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG und § 12 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlägiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf,

Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotop- und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 26.06.2019

Bekanntmachung

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstraße 2 in 98527 Suhl beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m

in: **99869 Nesselal** Gemarkung: **Brüheim**
Flur: **4** Flurstücke: **2/2; 6/1; 2/3; 4; 6/2 und 7.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG und § 12 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlägiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf, Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotop- und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 26.06.2019

Bekanntmachung

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

einer Windenergieanlage (WEA) des Typs eno126 mit einer Nennleistung von 4,0 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe von 200 m

in: **99880 Hörsel** Gemarkung: **Mechterstädt**
Flur: **4** Flurstück: **82.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG und § 12 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlüssiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf, Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotope und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 26.06.2019

Bekanntmachung

über die Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport im Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha

Nach § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes gelten die zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Das Benutzungsentgelt beträgt einschließlich der Leitstellengebühr, der Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie der Einsatzvergütung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 für

den Rettungstransportwagen (RTW)	334,12 €
das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	214,67 €
den Krankentransportwagen (KTW)	142,02 €.

Des Weiteren wurde zwischen den Durchführenden und dem Aufgabenträger einerseits und den Kostenträgern andererseits für die bereits abgerechneten Leistungen der gesetzlich Krankenversicherten in 2019 ein Aufsattelbetrag für den Zeitraum vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 für:

Rettungstransportwagen (RTW)	19,62 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	10,12 €
Krankentransportwagen (KTW)	8,47 €

vereinbart.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 17.06.2019

Amtliche Bekanntmachung

1. Die nachstehend abgedruckte 2. Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet des Großen Inselsberges und der Grenzweise durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden sowie den Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ auf die Gemeinde Bad Tabarz wurde mit den Beschlüssen

- der Gemeinde Bad Tabarz, Beschluss des Gemeinderates Nr. 426/2018 vom 10.09.2018,
- des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 22/2018 vom 25.10.2018 und
- des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“, Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 356a/82VV/19 (AW) vom 14.03.2019

4. Juli 2019 | Amtlicher Teil

zugestimmt. Die Zweckvereinbarung wurde sodann der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 11 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 10.05.2019 erteilt. Die Gemeinde Bad Tabarz hat am 17.05.2019 Rechtsbehelfsverzicht erklärt.
- Die vorgenannte 2. Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung wird entsprechend § 12 Abs. 1 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht. Die 2. Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung „Großer Inselsberg und Grenzwiese“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 18.06.2019

2. Änderung zur Neufassung der Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung „Großer Inselsberg und Grenzwiese“

zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem **Gebiet des Großen Inselsberges und der Grenzwiese** durch die Gebietskörperschaft **Gemeinde Bad Tabarz**

- vertreten durch den Bürgermeister,
Herr David Ortmann
gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 426/2018 vom 10.09.2018

und dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden**

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herr Hartmut Brand
gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 22/2018 vom 25.10.2018

und dem **Abwasserzweckverband Schmalkalden und Umgebung**

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herr Ralf Holland-Nell
gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 356a/82VV/19 (AW) vom 14.03.2019 wird nachfolgende

2. Änderung zur Neufassung der Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung „Großer Inselsberg und Grenzwiese“

gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBL. 2001 Nr. 8, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBL. 2013, Seite 194, 201) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74) wird folgende 2. Änderung zur Neufassung der Zweckvereinbarung geschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zweckvereinbarung

- Der **§ 3** (Geltungsbereich) Abs. 1 b) Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) erhält folgende neue Fassung:

Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/3
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/5
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/7

Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/9
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/12
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/13
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/14
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/15
Flur 18	Gemarkung Winterstein	Flurstück-Nr. 681/16

- Der **§ 4, Absatz 2** (Übertragung der Aufgaben und Befugnisse, Satzungshoheit) erhält folgende neue Fassung:
Die bereits geltenden Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Bad Tabarz werden gemäß § 10 Abs. 1 ThürKGG für das in § 3 genannte Gebiet weiter erstreckt bzw. mit übernommen. Dies betrifft insbesondere die Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.06.2011, veröffentlicht in der Tabarzer Rathausinformation (Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz) Nr. 2/2011 vom 02.07.2011, zuletzt geändert am 09.12.2011, veröffentlicht in der „Tabarzer Rathausinformation“ Nr. 4/2011 vom 23.12.2011 und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 06.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz (Rathausinformation) Nr. 6/2005 vom 24.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz (Rathaus-Information) Nr. 5/2015 vom 16.10.2015 in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet dieser Zweckvereinbarung. Die erforderlichen Gebührenkalkulationen werden durch die Gemeinde Bad Tabarz erstellt. Die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten bleibt dabei unbenommen.
- Im **§ 1, Abs. 1 und 3** (Veranlassung), **§ 2, Abs. 1 und 2** (Gegenstand der Zweckvereinbarung), **§ 3, Abs. 1 a)** (Geltungsbereich), **§ 4, Abs. 1, 2 und 3** (Übertragung der Aufgaben und Befugnisse, Satzungshoheit) sowie **§ 5, Abs. 1** (Unterhaltung) ändert sich das Wort Tabarz in Bad Tabarz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung zur Neufassung der Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der dazugehörigen Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsicht in Kraft.

Gemeinde Bad Tabarz
Bad Tabarz, den 20.03.2019

gez. Ortmann
Bürgermeister

(Siegel)

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha- und Landkreisgemeinden**
Gotha, den 09.04.2019

(Siegel)

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

**Abwasserzweckverband
Schmalkalden und Umgebung**
Schmalkalden, den 26.03.2019

(Siegel)

gez. Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

1. Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal wurde mit Beschluss Nr. 803/19 der Versammlung vom 25.04.2019 beschlossen.
2. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 08.05.2019 erteilt. Der Zweckverband hat mit Datum vom 17.05.2019 Rechtsmittelverzicht erklärt.
3. Die vorgenannte Satzung wird entsprechend § 42 Abs. 3 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.06.2019

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 25.04.2019

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal am 25.04.2019 folgende Neufassung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

Hörsel	mit den Ortschaften Ebenheim, Metebach, Neufrankenroda und Weingarten
Hörselberg-Hainich	mit den Ortsteilen Behringen/Hütscheroda, Wolfsbergingen, Craula, Reichenbach und Tüngeda
Nesselal	mit den Ortschaften Brüheim, Friedrichswerth, Haina und Wangenheim
Sonneborn/Eberstädt	

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, hinsichtlich der Gemeinde Hörsel jedoch nur die Gemarkung Ebenheim, Metebach und Weingarten, hinsichtlich der Gemeinde Hörselberg-Hainich jedoch nur die Gemarkung Großenbergingen, Oesterbergingen, Wolfsbergingen, Craula, Reichenbach und Tüngeda und hinsichtlich der Gemeinde Nesselal nur die Gemarkung Brüheim, Friedrichswerth, Haina und Wangenheim.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal“.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 99869 Sonneborn, Am Arzbach 2. Er betreibt eine eigene Geschäftsstelle mit Sitz in 99820 Hörselberg-Hainich OT Wenigenlupnitz, Neue Straße 92 a.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe anstelle seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 61 ThürWG durchzu-

führen. Insbesondere hat er die erforderlichen Verbandsanlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers zu betreiben, in Stand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen oder zu erweitern.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe anstelle seiner Mitglieder die Abwasserbeseitigung nach §§ 58 und 60 ThürWG durchzuführen.

Insbesondere hat er alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Ebenso hat er den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und den in abflusslosen Gruben anfallenden Inhalt zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Dazu gehört auch die Befugnis, Abgaben zu erheben.

(4) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgaben durch Satzungen.

(5) Der Zweckverband verfolgt sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(7) Der Zweckverband kann Aufgaben in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen.

§ 3

Anlagen und Vermögen

(1) Die Anlagen des Zweckverbandes sind in den Anlagennachweisen ausgewiesen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Wasser- und Abwasseranlagen auf den Zweckverband zu übertragen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur insoweit statt, dass Kredite, die die Verbandsmitglieder für die Herstellung ihrer Wasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben, vom Zweckverband in Höhe des zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme bestehenden Betrages übernommen werden, sofern sich daraus nicht eine unterschiedliche Behandlung unter den Mitgliedern ergibt. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Vermögensauseinandersetzung festzulegen, wie die unterschiedliche Behandlung auszugleichen ist.

(3) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind Anlagen, bei denen die Übertragung unklar ist, gesondert zu behandeln.

§ 4

Anteile der Mitglieder

(1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Bezüglich der Gemeinde Hörsel, der Gemeinde Hörselberg-Hainich und der Gemeinde Nesselal beschränkt sich die Beteiligungsquote auf die Einwohnerzahl auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile/Ortschaften.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Sitze und Stimmen in der Versammlung nach § 5 Abs. 2 und 3 ist die im Zeitpunkt der jeweils stattfindenden Versammlung letzte vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung des Zweckverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft

Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 500 Einwohnern entscheidet einen weiteren, mit mehr als 1000 zwei, mit mehr als 2000 drei und mit mehr als 3000 vier weitere Verbandsräte neben dem Verbandsrat kraft Amtes in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei dem Verbandsmitglied Hörssel, dem Verbandsmitglied Hörsselberg-Hainich und dem Verbandsmitglied Nesselal beschränkt sich die Einwohnerzahl auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile/Ortschaften.

(4) Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder, über den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl aller Verbandsmitglieder.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Es sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge bis 26.000,00 EUR beträgt und in Ziff. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Verfügung über Vermögen, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 5.000,00 EUR, soweit sie nicht der Genehmigung bedürfen,
3. die Stundung fälliger Ansprüche bis 3.000,00 EUR; die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche bis 500,00 EUR,
4. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000 EUR.

§ 7

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(2) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zur selbständigen Erledigung zuständig für:

1. die Umsetzung von Planungen und die Abwicklung von Geschäften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel von mehr als 26.000,00 EUR bis zur Höhe der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel.
2. Der Verbandsausschuss trifft Festlegungen außerhalb des Wirtschaftsplanes (außer- und überplanmäßige Ausgaben) bis zu einer Höhe von 26.000,00 EUR

(4) Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.

§ 8

Wirtschaftsführung

Der Zweckverband führt seine Wirtschaft in sinngemäßer Anwendung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

§ 9

Finanzbedarf

1. Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Abgaben erhoben.
2. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung wird für anwendbar erklärt.
3. Sofern die Einnahmen des Zweckverbandes seinen Aufwand nicht decken, erhebt er von den Mitgliedern Umlagen. Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten nach dem ThürKAG auszuschöpfen.
4. Die Umlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jeweils getrennt und nach Investitions- und Betriebskosten gesondert ermittelt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen im Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsgebiet der Mitgliedsgemeinden zum 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr, für das die Umlage erhoben werden soll, vorausgegangenen Jahres zueinander.
5. Umlagen nach Abs. 3 und 4 werden je zu einem Viertel der festgesetzten Höhe zu Beginn eines Vierteljahres fällig. Ist eine Umlage noch nicht festgesetzt, so werden zum Beginn eines Vierteljahres je ein Viertel der zuletzt festgesetzten Umlage als Vorauszahlung fällig. Für nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Verzugszinsen von 1 v. H. im Monat erhoben.

§ 10

Austritt von Mitgliedern

1. Beim Austritt eines Mitgliedes nach § 38 Abs. 1 ThürKGG hat dieses insbesondere nachzuweisen, dass es die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung mindestens in gleicher Weise wie der Zweckverband durchführen wird und nach dem Austritt die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.
2. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es werden ihm jedoch die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke übertragen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem austretenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Bestehende Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, insbesondere Kredite, hat das austretende Mitglied im Verhältnis seiner Anteile am Zweckverband zu übernehmen.

§ 11

Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Anlagen ist so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet sind.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Gotha“.

(2) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteil einer Satzung sind, werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. sie eine Woche lang an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Sonneborn, Gothaer Straße ausgehängt werden,
2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird,

von **Dienstag, 30.07.2019, 23.00 Uhr**
bis **Mittwoch, 31.07.2019, ca. 6.00 Uhr**

in der Gemeinde **Tüttleben** sowie in den Versorgungsbereichen **Siebleben, Mittelhausen, Süd, Gewerbegebiet Süd/Luftschiffhafen der Stadt Gotha**

nur **eingeschränkt** Trinkwasser im Vergleich zu den üblichen **Durchfluss- und Druckverhältnissen** zur Verfügung. Hierdurch bedingt ist ggf. auch mit **kurzzeitigen Versorgungsunterbrechungen** zu rechnen.

Auf § 14 Abs. 3 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes wird verwiesen. Wir sind bemüht, die Einschränkungen für Sie so kurz und gering wie möglich zu halten.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Meisterbereich in Gotha unter der Rufnummer 03621-387465 bzw. in Notfällen an die Rufbereitschaft unter 03621-387493.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

gez. Kohlmann
Werkleiter

– Ende des amtlichen Teils –

Ausschreibungen

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Beamtenstelle aus:

„Disponent / Brand-/Katastrophenschutz“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung; Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Wahrnehmung von Leitstellenaufgaben im Disponierungsbereich Brand- und Katastrophenschutz;
- Entgegennahme, Meldung und Bearbeitung von eingehenden Notrufen und anderweitig eingehender Informationen;
- Alarmierung der Rettungsdienst- und Feuerweereinheit, des Stabs des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Katastrophenschutzeinheit, die örtlich und sachlich zuständig sind;
- Halten der Fernmeldeverbindung zu den eingesetzten Einheiten, zu anderen Leitstellen, anderen Dienststellen, Organisationen und sonstigen Stellen;
- Koordinierung beteiligter Einsatzkräfte im Rahmen der Informationsvermittlung;
- Dokumentation des Einsatzgeschehens im Rahmen der Führung von Einsatzjournalen;
- Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 14 Abs. 4 ThürRettG i. V. m. Pkt. 4.2. Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen);
- Kenntnisse im Umgang mit Computer-, Informations- und Nachrichtentechnik;
- Kenntnisse der Rettungsmitteldisponierung im Rettungsdienst- und Brandschutzbereich;
- BOS-Funkgenehmigung;
- wünschenswert ist eine zusätzliche Qualifikation als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter;
- geographische Kenntnisse über den Landkreis Gotha sind hilfreich;
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen;
- Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zum Einsatz im Schichtsystem und zur ständigen Fort- und Weiterbildung.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit Zieldienstposten A8 des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 18.07.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 07.06.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet zur Vertretung für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und einer sich ggf. daran anschließenden Elternzeit nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Haushalt / Kfz-Zulassung“ (m/w/d) im Straßenverkehrsamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen und Wahrnehmung von Aufgaben des Haushaltsvollzuges zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung;
- Führung und Abstimmung der Haushaltsüberwachungslisten;

- Soll-Buchhaltung mittels elektronischer Haushaltsüberwachungslisten und Abrechnung der Abführungen an das Kraftfahrtbundesamt;
- Bedienung und Überwachung des Kassenautomaten im Straßenverkehrsamt in Zusammenarbeit mit der Kreiskasse;
- Mitwirkung bei der Akten- und Belegarchivierung;
- Bearbeitung des Kfz-Bestandes im Rahmen von Neuzulassungen, Umschreibungen und Abmeldungen, Außerbetriebssetzungen und Betriebsuntersagungen im zugewiesenen Kfz-Bestand;
- Vertretungsaufgaben im Sekretariat des Amtsbereiches.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und Thüringer Gemeindehaushaltsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), dem Pflichtversicherungsgesetz sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt);
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabewahrnehmung;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 18.07.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.06.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet zur Vertretung für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und einer sich ggf. daran anschließenden Elternzeit nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Kfz-Zulassung“ (m/w/d) im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Kfz-Zulassungsbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung des Kfz-Bestandes im Rahmen von Neuzulassungen, Umschreibungen und Abmeldungen;
- Ausstellung von Kfz-Ersatzpapieren, Bearbeitung von Sicherungsübereignungen;
- Bearbeitung von Betriebsuntersagungen zum zugewiesenen Kfz-Bestand;
- Bearbeitung von Aufbietungsverfahren nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;
- Führung und Aktualisierung des örtlichen Fahrzeugbestandsregisters;
- Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer;
- Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Kostenbescheiden.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), dem Pflichtversicherungsgesetz sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt);
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabewahrnehmung;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 18.07.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.06.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Lust auf soziales Engagement?

- Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst sozial engagieren.
- Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.
- Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden.
- Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an Menschen, die nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen und sich gerne sozial engagieren,
- Zeit bis zum Studium- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennen lernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrungen sammeln möchten,
- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten.

Was bietet der Bundesfreiwilligendienst?

- Freiwillige können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in Ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
- Freiwillige legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Alle Freiwilligen erhalten kostenlose Seminare.
- Freiwillige bekommen ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!
- Nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Das Landratsamt Gotha sucht für das **Schuljahr 2019/2020** Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung (bestehend aus einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen) können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.03.2019

WAZV Gotha

und Landkreisgemeinden

Stellenausschreibung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden sucht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** eine

Fachkraft für Abwassertechnik – Bereich Kanalnetz (m/w/d)

Der Einsatz erfolgt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft des Zweckverbandes ist erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVÖD.

Tätigkeitsbeschreibung:

Die Fachkraft für Abwassertechnik - Bereich Kanalnetz, ist zuständig für die ordnungsgemäße Betreuung und Wartung des öffentlichen Kanalnetzes entsprechend den gesetzlichen und technischen Anforderungen.

Die vollständige Stellenausschreibung sowie den Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden:

(<https://www.wazv-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts etc.) sind **bis zum 19.07.2019** an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, z. Hd. Herrn Rainer Kohlmann, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha zu richten.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten DIN-A4-Rückumschlages.

gez. Rainer Kohlmann
Werkleiter
Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden



Die Mädchen und Jungen des Kindergartens „Kleine Wölfe“ erfreuten die Gäste des Seniorentages ...



... was sie schon alles gelernt haben.



... mit einem bunten Programm und zeigten ...



Auch die Kinder der Grundschule waren mit Freude dabei.



Landrat Onno Eckert und der Wölfiser Bürgermeister Matthias Siebert gratulierte Edelgart Benkert aus Dachwig, die an diesem Tag ihren 82. Geburtstag feierte.



Die Logistik von Kaffee und Kuchen war wieder sehr beeindruckend.

Treffen der Junggebliebenen in Wölfis

22. Seniorentag des Landkreises wieder ein voller Erfolg

Ohrdruf | Das hat geklappt wie am Schnürchen: Ohrdrufs neuer Ortsteil Wölfis konnte am 20. Juni eine Super-Visitenkarte als Gastgeber des inzwischen 22. Kreissenientages abgeben.

Möglich machten das die ungezählten Freiwilligen aus dem Ort und der Umgebung, die tatkräftig mit angepackt haben, um der Generation 60+ einen informativen wie gesellig-unterhaltsamen Tag zu bieten.

Ein herzliches Dankeschön an alle Engagierten, insbesondere an

- die "Kleinen Wölfe" des Kindergartens und deren Erzieherinnen,
- die Grundschüler der GS Adolf von Trützschler,
- die Karnevalisten des CCW,
- die Barocktanzgruppe der IG Schloss Ehrenstein,
- das Team von Tobias Czarnotta fürs Catering,
- die Musikanten vom Wölfiser Blasorchester und den Kapellen Haid'n Durscht und ohne Namen,
- dem Schwimmbad-Förderverein Wölfis,
- den Marktständen vorm Festzelt und deren Anbietern,
- den Jugendsozialarbeitern des Kreisjugendringes und der Städte und Gemeinden,
- den Azubi der FöBi-Bildungseinrichtung Gotha,
- dem Busunternehmen Gessert,
- der freiwilligen Feuerwehr und dem Rettungsdienst Schmolke zur Absicherung,
- allen weiteren Beteiligten und Helfern an den Ausflugsstationen

kommt vom Kreissenienrat und von Landrat Onno Eckert für die gelungene Neuaufgabe des beliebten Treffens.



| In der St.-Crucis-Kirche bot Gert Weber Interessenten eine Führung an.



| Auch das ortsansässige Blasorchester begeisterte das Publikum.



| Viele Fragen rund um die angebotenen Exkursionen konnten bei der Anmeldung geklärt werden.



| Junge Helfer verteilten die Programme an die Gäste.



| Volker Faulstich vom Sozialamt informierte zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.



| Auch im Wölfiser Schwimmbad wurden Exkursionsteilnehmer gesehen.



| Auszubildende der FöBi ...



| Auch die Tanzgruppe der IG Schloss Ehrenstein bereicherte den Seniorentag.



| ... und Freiwillige wie Melanie Umbreit bewirteten die Damen und Herren.



| Die ältesten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden mit Applaus auf die Bühne gebeten.



| Das Festzelt in Wölfis war mit mehr als 900 Gästen gut gefüllt.

Landratsamt Gotha

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

- a) Öffentlicher Auftraggeber**
Landkreis Gotha, Der Landrat
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Telefon: 03621/214-277 / Telefax: 03621/03621/214-410
- b) Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg entfällt**
- d) Art und Umfang der Leistung, Ort der Leistung**
Projekt (KBZ.): Gymnasium Sundhausen,
Chemiekabinett
Proj.-Nr.: 1900410
Bauvorhaben/
Baustelle/Lieferort: BSZ Gotha-West,
Schulteil Berufliches
Gymnasium Sundhausen
Erneuerung Chemiekabinett
Inselsbergstraße 59
99867 Gotha
- Ausschreibung 1:**
Erneuerung Einrichtung Chemiekabinett
Lieferung und Montage von einem Fachkabinett mit 28 Schülerplätzen mit Bodenversorgungsmodulen, Lehrereperimentierisch, mobilem Demonstrationsabzug, Schrankwandanlage und Pylonentafel mit integriertem Display, ein Vorbereitungsraum mit Experimentiertisch, Lehrer-Arbeitsplatz und 2 Schrankwandanlagen
- e) Aufteilung in Lose**
Eine nochmalige Unterteilung der oben bezeichneten Ausschreibung in Lose ist nicht vorgesehen.
- f) Nebenangebote**
Sind zugelassen
- g) Liefer- und Ausführungsfristen**
Ausschreibung 1: 25. - 29.11.2019
- h) Anforderung und Einsicht der Vergabeunterlagen**
AIG Gotha GmbH, Gartenstraße 46-50, 99867 Gotha
Telefon: 03621/356-150, Telefax: 03621/356-100
E-Mail: sekretariat@aig-gotha.de
Versand/ Abholung/ Einsicht ab: 16.07.2019; um Voranmeldung unter vorgenannter Adresse wird gebeten
- i) Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebotes/ Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist**
Einreichung des Angebotes:
Ausschreibung 1: 01.08.2019, 13.00 Uhr
Anschrift: Landratsamt Gotha,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Abgabeort: Landratsamt Gotha,
Hoch- und Tiefbauamt,
Emminghausstraße 8, 99867 Gotha
Zuschlags- und Bindefrist:
Ausschreibung 1: 30.08.2019
- j) Geforderte Sicherheiten**
Der Auftraggeber behält sich vor, Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllungen in Höhe von 5% der Auftragssumme und für

Mängelansprüche in Höhe von 3% der Abrechnungssumme zu fordern, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaften sind diese über ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder zugelassenes Kreditversicherer nachzuweisen.

- k) Zahlungsbedingungen**
gemäß VOL/B § 17
- l) Eignungsnachweise der Bewerber**
Nachweise gemäß VOL/A, Abschnitt 1, § 6, Abs. 3 und 4 und Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, - seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträgenach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, erfüllt hat.
- m) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**
Ausschreibung 1:
Kostenpauschale 5,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand
Die Kostenpauschale gilt für 1fache Ausfertigung, bei Anforderung in 2facher Ausfertigung verdoppelt sie sich. Bei Selbstabholung entfallen die Gebühren für Postversand.
Der Versand der Leistungsbeschreibung als Datei im PDF-Format erfolgt per E-Mail. Hierzu ist bei Anforderung eine E-Mail-Adresse anzugeben.
In allen Kostenpauschalen sind 19% MwSt. enthalten.
Die Zahlung kann direkt im Büro der AIG Gotha GmbH, per Verrechnungsscheck zugunsten der AIG Gotha GmbH oder durch Überweisung auf das Konto IBAN: DE98 8205 2020 0750 0377 50, BIC: HELADEF1GTH erfolgen.
Bei Überweisung ist der Einzahlungsbeleg der Angebotsanforderung beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Zuschlagskriterien**
Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.
Nachprüfstelle bei Verstößen gegen Vergabebestimmungen
Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Es besteht die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 24.06.2019

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** LRA | **Gesamtproduktion:** Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 / Verlagsleiter: Mirko Reise | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug 0,51 € bei Abholung. **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 01.08.2019**

Hochwasserschutz Ausbildung

Gotha | Am 8. Juni fand unter Leitung des Ortsverbandes Gotha des Technischen Hilfswerkes (THW) eine Hochwasserschutz-Ausbildung für die in den Katastrophenschutzgruppen 1 und 2 organisierten Feuerwehren statt. Rechtliche Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes, Gewässerkunde, Deichkunde, Unfallverhütungsvorschriften, Hygiene im Hochwassereinsatz, Hochwasserschutzsysteme sowie die Bauformen von Kaden



Hier wird der Bau einer Quellkade geübt.

den waren die Hauptpunkte der theoretischen Ausbildung am Vormittag. Am Nachmittag wurde das theoretisch erarbeitete Wissen auch praktisch erprobt. Der Transport sowie das Verbauen von Sandsäcken wurden geübt. Eine Kade mit Europaletten, eine Quellkade und eine Kammkade wurden hergestellt. Über einen 5.000-Liter-Behälter der Feuerwehr Neudietendorf stand das Wasser bereit, um hydraulische Grundlagen zu demonstrieren und Kräfte des Wassers anschaulich zu erklären. Bereits befüllte Sandsäcke stellten die Kameraden der Feuerwehr Ohrdruf bereit. Teilnehmer der Ausbildung waren Führungs- und Ein-

satzkräfte der Feuerwehren Neudietendorf, Ohrdruf und Waltershausen. Nach gut achtstündiger Ausbildung in Theorie und Praxis kann man feststellen, dass die Ausbildung ein voller Erfolg war. Die beteiligten Feuerwehren gaben ein sehr positives Feedback zu der Veranstaltung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Landratsamt Gotha bedanken sich auf diesem Weg nochmals beim THW Ortsverband Gotha. Ein besonderer Dank geht an die Ausbilder, Silvio Volkmann und Heiko Moltz, für die interessante, kompetente und praxisnahe Ausbildung.

Studenten entwickeln Konzepte

Landkreis | Wirtschaftsstark und lebenswert, zentral gelegen und attraktiv für Investoren - das zeichnet auf den ersten Blick die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis aus.

„Das gemeinsame Regionalmanagement beider Kreise entwickelt derzeit ein strategisches Kommunikationskonzept, wie die Region zukünftig nach innen und außen besser vermarktet werden kann“, erläutern Carolin Schmidt und Janine Domhardt, verantwortliche Mitarbeiterinnen des Regionalmanagements. Damit sollen weitere Ansiedlungen von Unternehmen unterstützt, die wirtschaftlichen Besonderheiten herausgestellt, Fachkräfte gewonnen und insbesondere weiche Standortfaktoren präsentiert werden.

Die bisherigen Konzeptionen und Maßnahmen rund um die Technologieregion Ilmenau-Arnstadt oder die Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz werden dabei aufgegriffen und im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen in den Kreisen fortgeschrieben. Ein Fokus wird besonders auf den Zielgruppen der Fachkräfte und der zukünftigen Fachkräfte liegen. Fragen, wie diese in der Region gehalten bzw. wieder hierher zurückgeholt werden können und wie Schülerinnen und Schüler als Azubis und Studierende stärker an die Region gebunden werden können, stehen dabei im Vordergrund.

Um den regionalen Besonderheiten für die unterschiedlichen Zielgruppen auf die Spur zu kommen und daraus eine regionale Marke entwickeln zu können, hat sich das Regionalmanagement das Fachgebiet Public Relations und Technikkommunikation der TU Ilmenau ins Boot geholt, das zusammen mit der Gothaer Agentur für Unternehmenskommunikation PETT PR ein Seminar veranstaltet. „Studierende des vierten Fachsemesters entwickeln in „Nachwuchsentwicklungs“ Kommunikationskonzepte, die in das zukünftige Standort- und Regionalmarketing für die Region mit einfließen sollen“, erklärt Ninette Pett, Geschäftsführerin von PETT PR und mitbetreuende Dozentin des Seminars, die umfangreiche Aufgabe. Bevor es in die kreative Entwicklung eines möglichen regionalen Namens und Corporate Designs geht, werden empirische Befragungen unter Schülern, Studierenden und Unternehmen durchgeführt. Daneben gab es bereits einen intensiven Austausch mit Vertretern aus Unternehmen, der Wirtschaftsförderung und den Landratsämtern, aus Hochschulen und Verbänden, um die verschiedenen Sichtweisen und Ansprüche in die Konzeption einfließen zu lassen.

Zum Ende des laufenden Sommersemesters werden die Ergebnisse der Studententagungen in einem sogenannten PR-Pitch präsentiert, die dann in die weitere Arbeit des Regionalmanagements einfließen sollen.

30.000 Euro für soziale Zwecke



Mit insgesamt 30.000 Euro unterstützt der Landkreis Gotha im Jahr 2019 erneut die Arbeit von insgesamt 13 gemeinnützigen Organisationen und Vereinen. Deren Vertreter konnten sich vor kurzem über die Zuwendungsbescheide aus den Händen von Landrat Onno Eckert freuen. „Die ausgereichten Zuschüsse werden durch die unentbehrliche Arbeit, die unsere freien Träger der Wohlfahrtspflege für die Gemeinschaft leisten, erst vergoldet. Im Wissen, dass in manchem Fall die kreisliche Zuwendung eine gemeinnützige Tätigkeit überhaupt erst ermöglicht, ist das Engagement der Frauen und Männer in der freien Wohlfahrtspflege umso höher zu schätzen“, sagt Eckert. Ein Dank gelte ebenso dem Kreistag, der bislang nie an diesen freiwilligen Leistungen gerüttelt habe.

Olaf Stiehler vom Kreisverband der Behinderten e. V. (vorn) freute sich mit Simone Lamperti (Diakonie), Sabine Böhm (Volkssolidarität), Berit Wecker (Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf), Reiner Teske (TCC Haus Neubruch e.V. Sozialwerk) sowie Sabine Frischbier (FöBi), Olaf Rost (lebensart e. V.), Sabine Köhler (DRK-Kreisverband Gotha e. V.) und Norbert May (Sozialverband VdK e.V.) über die Zuwendungen. Sozialamtsleiterin Peggy Hirsch und deren Mitarbeiterin Manuela Grauel bereiteten die Bescheide vor, die Landrat Onno Eckert und der zweite Beigeordnete Thomas Fröhlich übergaben.

Kinder stark fürs Leben machen

Jugendamt organisiert Fachtag zum Thema Beteiligung und Beschwerde in der Kita



| Sie lösten gemeinsam kleine Aufgaben zum Kennenlernen ...



| ... und erarbeiteten in Gruppen konkrete Lösungsansätze für Probleme, die im Betreuungsalltag auftreten.

Gotha | Kinderschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft, damit Mädchen und Jungen sicher aufwachsen. Er umfasst alle Regelungen und Vorschriften, die das Wohl von Kindern gewährleisten und ist gesetzlich geregelt. Kinderschutz bedeutet Schutz vor verschiedenen Arten von Gewalt, aber auch die Einhaltung von Kinderrechten. Damit ist das Spektrum dessen, was aus Sicht des Kinderschutzes zu bewerten ist, sehr groß. Dazu gehört natürlich, Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, die Ausübung körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu erkennen sowie im Betreuungsalltag eine stärkere Sensibilisierung im Umgang mit Kindern zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist im Landkreis Gotha vor zwanzig Jahren der Kinderschutzdienst ins Leben gerufen worden - immerhin sechs Jahre, bevor er gesetzlich festgeschrieben worden ist. Zudem gibt es im Landkreis seit nunmehr sechs Jahren Kinderschutzbeauftragte in den Kindertagesstätten. Sie wurden berufen, um Signale von Kinder-

wohlgefährdung in ihren Einrichtungen verstärkt zu filtern und wurden fortan im Verfahrensablauf zur Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gestärkt. Auch gab es in der Praxis einen unterschiedlichen Kenntnisstand über existierende Unterstützungs- und Hilfsangebote im Landkreis Gotha. So gibt es jetzt in jeder Kita mit bis 100 Kindern eine/-n Beauftragte/-n, darüber hinaus zwei, die nicht nur Experten für den Kinderschutz in ihrer Einrichtung sind, sondern auch Unterstützer und Multiplikator für Kolleginnen und Kollegen. Dafür trägt das Jugendamt des Landkreises in seinem Auftrag als Wächter Sorge. Was ist seitdem erreicht worden? Insgesamt 95 Kinderschutzbeauftragte werden regelmäßig geschult und alle am Kinderschutz beteiligten Partner haben sich in den letzten Jahren deutlich besser vernetzt. Dass die gemeinsame Basis gut ist, aber dennoch am Thema weiter gearbeitet werden muss, war für die Leiterin des Jugendamtes, Simone Baumann, keine Frage. Das Team der Fachberaterinnen und

Fachberater um Annika Löchner und die Mitarbeiterin Claudia Finn, die für die Kindertagespflege sowie die Fortbildungen der Kindertagesstätten im Landkreis zuständig ist, organisierten deshalb Anfang Februar einen Kinderschutzfachtag unter dem Thema „Kinder stärken! Achtung, jetzt rede ich! - Eine Sensibilisierung zum Thema Beteiligung und Beschwerde in der Kita“. Eingeladen waren die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten aus dem Landkreis. Anliegen der Veranstaltung, die in der gewerblich-technischen Berufsschule „Hugo Mairich“ in Gotha stattfand, war es, den Auftakt zu setzen für eine neue Reihe von Schulungen für die Kinderschutzbeauftragten. Den Fokus richteten die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes dabei auf die Betrachtung des Themas Partizipation aus Sicht des Kindes, der Eltern, der Erzieherinnen und Erzieher und auch der Träger von Kitas. Über die Teilhabe von Kindern am täglichen Geschehen in der Einrichtung gibt es viele Abhandlungen und Leitfäden. Was es jedoch konkret bedeutet, Kindern in verschiedenen Situationen auf Augenhöhe zu begegnen, warum Teilhabe in der Kita so wichtig ist, wie Erzieherinnen und Erzieher auch eigenes Verhalten im Team reflektieren können, galt es in Workshops an konkreten Beispielen herauszuarbeiten. Denn die Mädchen und Jungen erleben bei sensibilisiertem Betreuungspersonal, dass sie und ihre Bedürfnisse gehört werden, dass ihre Meinung zählt. Dabei lernen sie, dass es sich lohnt, für sich und die eigene Meinung einzutreten, Regeln einzuhalten, nach kreativen Lösungen zu suchen oder Kompromisse einzugehen. Und so wurde in den Workshops, die von den Mitarbeitern des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendschutzdienstes, dem Netzwerk Frühe Hilfen, den Fachberatern des Landkreises und der freien Bildungsreferentin Catrin Schwertfeger vorbereitet worden waren, beispielsweise gefragt, auf welche Partner sich die Leiterinnen und Leiter von



| Über Erfahrungen aus ihrem Kita-Alltag berichteten die Kita-Leiterinnen und -Leiter in den Workshops.

Kitas stützen können oder wie ein Verhaltenskodex für Kolleginnen und Kollegen in einer Kita erarbeitet und gelebt werden kann. Denn mitunter ist es im Alltag nicht leicht, übergriffiges Verhalten zu benennen, ohne kollegiale Strukturen zu gefährden. Hier Methoden anzubieten, um solche schwierigen Situationen zu bewältigen, ist ein Anliegen dieser Weiterbildungen. Im Ergebnis der spannenden und tiefgründigen Diskussionen in den Workshops ist nun ein Konzept entstanden, nach dem die 95 Kinderschutzbeauftragten weiter geschult werden. Damit sollen die Kinderschutzbeauftragten der Kitas und ihr jeweiliges Team nicht nur ihr Wissen erweitern,



„Partizipation ist ein Recht von Kindern“ war nicht nur der Leitgedanke des Tages, sondern ist Maßstab für tägliches Handeln.

auch Fragen der Verantwortlichkeiten in der Einrichtung, die Entwicklung der Gesprächskultur im Team oder konkretes Methodentraining zum Umgang mit schwierigen Situationen gehören zum Konzept.

Eine wesentliche Schlüsselrolle spielen vor allem die Träger von Kindertagesstätten, die für die qualitativen Strukturen die Verantwortung tragen. In Zusammenarbeit müssen Träger, Kitaleitungen und Teams in den Einrichtungen, Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde entwickeln und ausbauen, denn Kinderschutz ist auch Mitarbeiterschutz. „Kinderschutz und auch die Teilhabe der Kinder können nur funktionieren, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten. Dank unserer langjährigen Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst, dem Netzwerk Frühe Hilfen, den Fachberatern und allen Trägern von Kindertagesstätten haben wir einen guten Stand erreicht, auf dem wir jedoch weiter aufbauen wollen“, fasst Jugendamtsleiterin Simone Baumann zusammen. Darum engagieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Behörde so für das Thema. Die positiven Rückmeldungen aus den Kitas und von deren Trägern bestärken sie bei ihrem Engagement.



Den Kauf eines neuen Gerätewagens für Dekontaminationszwecke fördert der Freistaat Thüringen mit 99.000 Euro. Einen Bescheid über diese Summe zeigt Kreisbrandinspektor Patrick Keil. Da das Spezialfahrzeug dem Gefahrgutzug zugeordnet wird und für die überörtliche Hilfeleistung in besonderen Fällen dient, erfolgt die Beschaffung durch den Landkreis Gotha. Stationiert werden soll der Neuzugang, mit dem im Jahr 2020 gerechnet wird, bei der Stützpunktfeuerwehr Waltershausen. Der noch auszuschreibende Wagen hat die notwendige Ausrüstung an Bord, um nach Einsatzen mit Gefahrstoffen die beteiligten Helfer und deren Ausrüstung von Verunreinigungen zu befreien. Insgesamt plant der Landkreis Gotha mit Kosten von rund 280.000 Euro, für die nun die bewilligte Landesförderung eine willkommene Ergänzung der Eigenmittel darstellt.

Fördermittel für den ländlichen Raum

Manebach | Seit Beginn der laufenden Förderperiode im Jahr 2014 hat die Regionale Aktionsgruppe Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt e.V. mit rund 1,3 Mio. Euro Investitionen in den ländlichen Raum unterstützt.

Aktuell sind weitere rund 900.000 Euro Fördermittel zur Umsetzung in den Jahren 2019 und 2020 bewilligt. Zur Förderregion gehören die Gemeinden der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis mit weniger als 10.000 Einwohnern sowie einige ländlich geprägte Ortsteile der Stadt Erfurt, die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei der

Entfaltung von Lebensqualität und Daseinsvorsorge unterstützt werden. Im Ergebnis des aktuellen Projektauftrags werden insgesamt 10 Vorhaben im Landkreis Gotha mit ca. 500.000 Euro gefördert.

Während der Veranstaltung in Manebach erhielt Rosel Blaess, die Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Wölfis e.V., einen Scheck für den Einbau einer Glasfront mit barrierefreier Eingangstür im Vereinsgebäude. Diese dient zur Schaffung eines Versammlungsraums. Im vergangenen Jahr konnten bereits mit Hilfe von LEADER-Fördermitteln Sanitäranlagen eingebaut

werden, denn das Vereinsgelände wird für Veranstaltungen, für Sitzungen, für die Seniorenbetreuung und für Angebote für Kinder sowie als Museum genutzt.

Für die Familienkommunität SILOOAH e.V. überreichte Sylke Niebur als Wirtschaftsdezernentin des Landkreises Gotha einen Fördermittelbescheid über fast 150.000 Euro. Die evangelische Familienkommunität betreibt in Neufrankenroda einen Kinder- und Jugendbauernhof. Hier wird z.B. jungen Freiwilligendienstleistenden die Möglichkeit gegeben, ein Jahr auf dem Hof mitzuarbeiten.

Auf dem Vierseithof soll nun ein Ersatzneubau für das sogenannte „Gutsverwalterhaus“ geschaffen werden. Das Gebäude wird den Hofladen mit kleinem Café, Büros sowie Wohngemeinschaften für die Freiwilligen beherbergen.

Noch bis zum 30. August können sich Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Kirchengemeinden bei der RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt mit Projekten und investiven Vorhaben um Fördermittel aus dem EU-Programm LEADER bewerben. Es werden Vorhaben, Ideen und Initiativen gesucht, die beispielsweise dem Naturschutz dienen, regionale Produkte entwickeln und vermarkten, das Ehrenamt und die Dorfgemeinschaft unterstützen, die Qualität touristischer Angebote und Infrastrukturen sichern und erhöhen oder eine nachhaltige Mobilität und Klimaschutz fördern.



Christoph Rennebeck, Rosel Blaess, Markus Ungänz und Kay Tischer nahmen Förderschecks der RAG in Empfang, die auch von der 1. Beigeordneten des Landkreises Gotha, Sylke Niebur (v.l.), übergeben worden sind.



Schützenallee 31, 99867 Gotha, Tel.:
03621 8230-49, Fax: 03621 8230-48
Internet: www.vhs-gotha.de (vollständiges Programm und Anmeldung)

Fotowettbewerb 2019 „100 Jahre Volkshochschule“

Anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Volkshochschule“ rufen der Landkreis Gotha als Schulträger und die KVHS Gotha dazu auf, an einem Fotowettbewerb zum Thema „Lernfreu(n)de“ teilzunehmen. Gesucht werden Motive, die Ihre Erlebnisse und Erfahrungen rund um das Lernen, Bildung, Schule widerspiegeln.

Die Bewertung der Fotos nimmt eine Jury unter Leitung des Landrats Onno Eckert vor. Die Bekanntgabe der Sieger erfolgt zum Hoffest der VHS-Familie anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Gothaer Volkshochschule am 7. September 2019.

Auf die Sieger warten Preise im Gesamtwert von 1.000 Euro. Außerdem werden alle eingesandten Fotos veröffentlicht.

Einsendeschluss:

Bitte senden Sie maximal drei Fotos mit unterschiedlichen Motiven bis 1. August 2019 an die E-Mail-Adresse foto@gotha.vhs.cloud.

Weitere Informationen zum Fotowettbewerb finden Sie auf der Internetseite www.vhs-gotha.de/Fotowettbewerb.

Aktuell! Herbstsemester 2019

Das neue Programm der Volkshochschule erscheint am 19.08.2019.

Anmeldung zu Kursen und Veranstaltungen im VHS-Gebäude Gotha, Schützenallee 31

Montag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Hoffest der Volkshochschule Gotha „100 Jahre VHS“

Einladung zum Hoffest der Volkshochschulfamilie am Samstag, 7. September 2019 ab 10:00 Uhr auf dem Hof und in den Räumen der Kreisvolkshochschule Gotha Schützenallee 31 Feiern Sie mit uns!

Unterwegs in Sachen Naturschutz



Landkreis | Die diesjährige Fachexkursion zum Tag der Umwelt führte den Naturschutzbeirat und die Naturschutzbeauftragten des Landkreises Gotha sowie die örtlichen Landwirte und Angler an die Hänge der Burg Gleichen sowie an die Torfstiche und Gräben an der Schlossleite.

Unter fachkundiger Leitung der Natura-2000-Station Gotha/Ilm-Kreis und der unteren Naturschutzbehörde wurden Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung geschützter Biotope und Arten vorgestellt. Mit den Experten aus dem Kreis des Naturschutzbeirates und der Naturschutzbeauftragten wurden die Erfolge und das weitere Handeln auf der Fläche diskutiert. Im Blickpunkt standen dabei sehr unterschiedliche Biotope. Die auf der Exkursion angelaufenen Streuobstwiesen, die Badlands mit ihren Trocken- und Steppenrasen sowie die Gräben und Teichen beherbergen ganz unterschiedliche und teils hochspezialisierte und damit seltene

Pflanzen- und Tierarten wie beispielsweise den Hirschkäfer und die Helm-Azurjungfer. Das auf der Fläche vor allem bei den Pflanzen vorgefundene breite Artenspektrum zeigte den Teilnehmern der Exkursion, wie wertvoll die stete und zum Teil sehr aufwendige Pflege für den Naturhaushalt ist. Es wurde deutlich, dass der Einsatz der Landwirte wie der Agrargenossenschaft Drei Gleichen - Mühlberg, aber insbesondere auch der ehrenamtlichen Helfer aus dem RABE e.V. und dem Angelverein Drei Gleichen/Mühlberg e.V. nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Natura-2000-Stationen und die Naturschutzbehörden können hier nur unterstützend begrenzte eigene Haushaltsmittel zur Verfügung stellen und bei der Akquise von Fördermitteln unterstützen.

Die Fachexkursion klang mit einem Grillabend im Biergarten des Eiscafé am Spring mit angeregten Gesprächen und Diskussionen aus, an denen sich auch Landrat Onno Eckert beteiligte.

Erschreckend, aber harmlos

Landkreis | Wie im vergangenen Jahr mehren sich auch 2019 bei der Unteren Naturschutzbehörde Gotha die Nachfragen besorgter Bürger.

Sie betreffen die auffallenden weißen Gespinste an Sträuchern, wie sie Frühling häufig entlang von Straßen und Wegen zu sehen sind. Die Bürger sind nicht selten verunsichert durch Meldungen über die Gesundheitsgefahren des Eichenprozessionsspinners. Die Gespinste an den Sträuchern und Bäumen sind aber nicht auf den Eichenprozessionsspinner zurückzuführen, denn dieser lebt ausschließlich an Eichen und wurde bisher im Landkreis Gotha noch nicht nachgewiesen. Die Gespinste des Eichenprozessionsspinners befinden sich

zudem als geschlossene Nester am Stamm oder an stärkeren Ästen der Eichen.

Im Landkreis Gotha hingegen handelt es sich meist um Gespinste von Gespinstmotten, kleinen und unscheinbaren Nachtfaltern. Deren Raupen umhüllen Büsche mit Gespinsten, um sich vor Fressfeinden und Regen zu schützen. Das Aussehen der von Gespinstmotten eingesponnenen Sträucher bietet zwar einen bizarren Anblick, ist aber aus gesundheitlicher Sicht für den Menschen vollkommen harmlos. Auch die befallenen Pflanzen erleiden keinen dauerhaften Schaden. Ende Juni entwickeln die Sträucher mit dem Johannistrieb wieder neue Blätter.

>>> Fortsetzung der Titelseite

Übergangszeit von zehn Jahren für die RVG gewählt und sich zwischenzeitlich auf ein wettbewerbsorientiertes Modell verlegt, dessen Weichen im Sommer 2016 mit dem Kreistagsbeschluss zum Nahverkehrsplan und zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha gestellt worden waren. Damit einher ging die Entscheidung, die Organisations- und Managementleistungen im Busverkehr künftig von der reinen Verkehrsleistung zu trennen und somit den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Dieses Vorgehen mündete in einem europaweiten Vergabeverfahren für den Busverkehrs, an dem sich 2018 sechs Bieter und Bietergemeinschaften beteiligten. Mit dem wirtschaftlichsten Angebot setzten sich im Herbst 2018 letztlich jene Unternehmen durch, die sich inzwischen zur VLG zusammengeschlossen haben.

Eingedenk des operativen Endes der RVG dankt Landrat Onno Eckert deren Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Rolf Rombach, sowie dem gewesenen Geschäftsführer Uwe Szpöt fürs Kurshalten in der Krisenzeit nochmals nachdrücklich. „Die RVG hat trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit ihren Subunternehmern stets die vereinbarte Verkehrsleistung erbracht und damit den Landkreis und dessen Einwohner nicht im Stich gelassen“, sagt Eckert. „Die Daseinsvorsorge ist immer gewährleistet worden. Und im Wissen, dass einem Insolvenzverwalter auch äußerst weitreichende Möglichkeiten im Umgang mit den von ihnen

geführten Unternehmen gegeben sind, haben Herr Rombach und sein Team stets mit großem Verantwortungsbewusstsein für die gesamte Region gehandelt“, so Eckert. Rolf Rombach erklärt: „Was das finanzielle Volumen angeht, war die RVG-Insolvenz sicher nicht das größte Verfahren meiner Kanzlei. Allerdings hatten die öffentlich und auch auf persönlicher Ebene geführten Auseinandersetzungen um die Gesellschaft eine Intensität, die ihresgleichen sucht. Ich bin daher froh, dass wir gemeinsam dem Zweck der RVG bis zum Ende des operativen Geschäfts gerecht werden konnten“, so Rombach.

Jana Glaser, Geschäftsführerin der VLG, blickt zurück: „Das Ausschreibungsverfahren war für uns Mittelständler mindestens eine ebenso große Herausforderung wie die darauf folgenden Vorbereitungen für die Übernahme des Verkehrs an sich. Ich bin froh, dass wir in enger Abstimmung mit dem Landkreis, dem Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde, dem Verkehrsverbund Mittelthüringen und der neuen Nahverkehrsgesellschaft alle Vorbereitungen rechtzeitig abschließen konnten. Dass wir den ÖPNV-Auftrag mit größter Sorgfalt erfüllen werden, sichern wir zu!“ Den Betriebshof hat die Unternehmergemeinschaft in Gotha in der Schlegelstraße eingerichtet. Neben 95 Bussen stehen der VLG auch 150 Fahrer zur Verfügung, um den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis zu gewährleisten.

Richtig im Geschäft ist ab Juli zudem die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha, die bislang mit der Vorbereitung

und Führung des Vergabeverfahrens für die Busleistungen betraut war. Sie wird als Kontrollinstanz für das Vertragsmanagement mit der VLG zuständig sein, die notwendige Kassen- und Leittechnik betreiben sowie die Nahverkehrsplanung des Landratsamtes unterstützen. „Die vergangenen Wochen waren für alle Beteiligten ein hartes Stück Arbeit. Um den Übergang für den Kunden reibungslos zu gestalten, waren zahlreiche Detailfragen abzuarbeiten. Ich möchte nur den Mitarbeitern der Busunternehmen, des Verkehrsverbundes Mittelthüringen, des Landratsamtes und der RVG danken“, sagt deren Geschäftsführer Uwe Szpöt.

Ausschreibung zur Vergabe des Jugendförderpreises 2019

Der Landkreis Gotha vergibt im Jahr 2019 einen Jugendförderpreis. Gewürdigt werden Personen, Personengruppen, Vereine und Initiativen, die sich in besonderer Weise im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit engagieren. Die dabei erbrachten Leistungen sollen von Dauer und für die Kinder und Jugendlichen nutzbar sowie erlebbar sein. Gleichzeitig sollen sie auf das Areal des Landkreises Gotha Bezug nehmen.

Der Jugendförderpreis des Landkreises Gotha ist mit einer Summe in Höhe von

1.500,00 Euro

dotiert und wird am Ende des Jahres in feierlicher Form übergeben.

Vorschläge mit biographischen Daten und einer ausführlichen Begründung können von Einzelpersonen, Personengruppen und kommunalen Körperschaften eingereicht werden.

Einsendeschluss ist der 30. September 2019.

Die Vorschläge sind zu richten an das

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Stichwort: Jugendförderpreis 2017
18.- März- Str. 50
99867 Gotha.

Die Entscheidung über die Vergabe des Jugendförderpreises erfolgt durch eine Jury.

gez. Onno Eckert
Landrat



Das Anglerfest des Angelfischervereins „Aue“ e.V. Georgenthal/Herrenhof bot der 1. Beigeordneten des Landkreises Gotha, Sylke Niebur, den perfekten Rahmen, um drei ehrenamtlich Aktiven mit der Ehrenamtskarte für ihr Engagement zu danken. Geehrt wurden Sebastian Reinhard, Kerstin Ellrich und Jürgen Scheufler (v.l.), die seit Jahren im Verein mitarbeiten, wo immer sie gebraucht werden. Auch Klaus Koch als Vereinsvorsitzender freute sich mit seinen Vereinsfreunden. Seit ihrer Einführung im Jahr 2007 wurde die Thüringer Ehrenamtskarte im Landkreis Gotha insgesamt 580-mal verliehen.

Landkreis aktuell | Wieder freie Fahrt im Zentrum des Nessellets

Nessellet | Die längste Zeit hat es gedauert: Im Nesselleter Ortsteil Goldbach hat Landrat Onno Eckert Ende Juni nach über einjähriger baubedingter Sperrung die Kreisstraße 7 in Richtung Wangenheim und Hochheim wieder für den Verkehr freigegeben.

Seit April 2018 ließ der Landkreis Gotha die Brücke über den Wilden Graben komplett neu aufbauen, da die Vorgängerbaukonstruktion nicht mehr sanierungswürdig war. Rund 590.000 Euro investierte der Landkreis in die Gewässerquerung.

Die unüblich lange Bauzeit resultierte aus mehreren widrigen Umständen: Die Arbeiten hätten bereits im Frühjahr 2018 beginnen sollen, tatsächlich konnte erst Anfang Juli grünes Licht gegeben werden für den Abriss der alten Brückenkonstruktion. Hintergrund dafür: Um Baufreiheit zu schaffen, musste auf einem anliegenden Grundstück eine Grunddienstbarkeit zur Umverlegung einer Elektroleitung der TEN genehmigt werden. Die Grunddienstbarkeit wurde bereits im Januar 2018 beantragt, aber erst



| Nessellet-Bürgermeisterin Eva-Marie Schuchardt (3.v.l.) und Landrat Onno Eckert (4.v.l.) gaben im Beisein weiterer Gäste die Kreisstraße K7 in Goldbach wieder für den Verkehr frei.

Ende Mai durch den Eigentümer bestätigt. Der Auftragnehmer für den Neuaufbau der Brücke hatte in der Zwischenzeit seine Kapazitäten anderweitig gebunden, so dass sich die Arbeiten verzögerten.

Die Umleitung des Verkehrs nach Wangenheim führte weiträumig über Westhausen, die B 247, Warza und die L 2123 nach Goldbach zurück.

Förster bangen um Bestände und hoffen auf Petrus

Landkreis | Um die Existenz vieler Waldbestände bangen derzeit die Waldbesitzer und Förster gleichermaßen.

Der trockene Sommer des vergangenen Jahr ließ die Borkenkäferpopulation explodieren; sollte 2019 erneut heiß und niederschlagsarm ausfallen, seien immense Verluste im Wald absehbar. Zu dieser krisenhaften Einschätzung kommt Dr. Gehrhard Struck, Leiter des Forstamtes Finsterbergen. Anlässlich des jüngsten Arbeitsbesuches des Landrates verdeutlichte er die Dramatik: „Wir stehen vor einer in der Forstwirtschaft beispiellose Situation. Bereits 2018 hat sich der Borkenkäferbestand um den Faktor 40 erhöht“, sagt der Waldexperte. Fehle weiterhin der Regen, bleibe den Bäumen nicht genügend Flüssigkeit, um sich der Invasoren mit Harz zu widersetzen - ein großflächiges Absterben drohe dann. Und: Unterversorgte Nadel-

bäume können bereits von einer deutlich geringeren Anzahl Schadinsekten in die Knie gezwungen werden, gibt Dr. Struck zu bedenken. Vergangenes Jahr haben die Waldbesitzer allein im Forstamtsbereich Finsterbergen – das geografisch den gesamten Landkreis Gotha mit Ausnahme der Fahnerschen Höhen sowie Teile des Ilmkreises umfasst – rund 23.000 Festmeter Holz abschreiben müssen. Damit die Verluste wenigstens noch begrenzt werden können, sind derzeit Waldarbeiter und Förster mit teils schwerem Gerät im Einsatz, um befallene Bäume als Brutstätten der Buchdrucker und Kupferstecher aus den Beständen zu entnehmen. Nicht alle Wanderer und Erholungssuchende erfreut das, doch lasse die jetzige Situation keine andere Chance, so Dr. Struck. „Wir versuchen, die jahrzehntelange Pflege der Bestände zu retten und gemeinsam mit den Waldbesit-

zern der Vernichtung ihrer Natur- und Wirtschaftswerte entgegenzuwirken.“ Weil die warmen Sommer allerorten ähnliche und in weiten Teilen Thüringens und der Bundesrepublik noch schlimmere Folgen nach sich ziehen, hat sich zudem auf dem Holzmarkt ein Überangebot entwickelt. Fallende Preise für Nadelholz waren die Folge, weshalb sich insbesondere bei Eigentümern kleinerer Flächen die Plage zur Existenzfrage auswachsen kann. Zupass kommt den heimischen Förstern nur der Umstand, dass sie relativ geringe Wurf- und Bruchverluste verzeichnen mussten – und diese nicht zusätzlich noch beräumen müssen. Das Hoffen auf mehr und regelmäßigeres Nass eint alle, denen der Wald am Herzen liegt. „Und ein schöner Sommer muss nicht zwangsläufig trocken sein“, sagt Dr. Struck.



| Mit schwerem Gerät werden derzeit vom Borkenkäfer befallene Bäume aus den Forsten entfernt.



| Mehr als 28.000 Hektar Privat-, Kommunal- und Staatswald umfasst der Forstamtsbezirk, wie Dr. Gerhard Struck an der Karte verdeutlicht.